

Der Landrat.
A. 11/16

I. Baugenehmigung

für den *Hilfsbau* Esplingerode
betreffend den *Lau* und *Hilfsfuß* mit *Laferröhring*,
Kalloböden und *Abort*
Ortschaft *Esplingerode* Haus-Nr. *i*

Duderstadt, den 19. Oktober 1908

1. Auf den Antrag vom 15. September 1908 wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte Dritter der Bau nach der angehefteten Zeichnung und Beschreibung polizeilich genehmigt unter der Bedingung, daß bei der Ausführung die bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Bau- und Feuerordnung vom 12. Juni 1907 beachtet werden.
2. Brandmauern dürfen **nicht** aus Lehmsteinen hergestellt, und müssen mit **Mörtel**, nicht mit Lehm gemauert werden.
3. Aborts- und Fauchegruben sind nach Vorschrift des § 49, Mist- und Dungstätten nach Vorschrift des § 50 der Bau- und Feuerordnung herzustellen.
4. Die Dachtraufen an öffentlichen Wegen sind mit Rinnen und Abfallröhren zu versehen.
5. Nach Fertigstellung des **Rohbaues** ist dem **Gemeindevorstande** behufs Prüfung Anzeige zu machen. Die Bescheinigung der Schornsteinfegermeister über die Untersuchung der Schornsteine ist mir durch den Gemeindevorstand mit einzureichen.
6. Die vollständige Fertigstellung der zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäude ist mir behufs Schlußabnahme anzuzeigen. Die Rohbauabnahmebescheinigung ist mir dabei wieder einzureichen.
7. Die zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäude dürfen erst nach von mir erteilter **Benutzungserlaubnis**, andere Baulichkeiten erst nach von mir erteilter **Bescheinigung über die Rohbauabnahme in Gebrauch genommen** werden.
8. Die Genehmigungsurkunde nebst Zeichnung ist vom Bauherrn sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

9. Die Klappfenster sind nicht unter die Decke zu rücken, und zwar so, daß zwischen Unter- und Oberkante Fensterrahmen ein Raum von wenigstens 5 cm verbleibt.

10. Unter dem Fußboden des Klappenzimmers ist das Erdreich mit einem 10 cm starken Betonflaster zu belegen, die Fensterrahmen zu festem Rahmen herzustellen, welche zur Aufnahme der Lagenbalken dienen sind mit geeigneter Dichtung abzurichten. Für Lüftung des Kellerraumes unter dem Fußboden ist Sorge zu nehmen.

11. Die Holzrücken Fußböden sind überall mit Lagenbalken zu legen, ohne daß die Lagen des Raumes darunter einseitig sind.

12. Im Kellerraum sind die Lattenrücken des Fußbodens